

Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Burg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Steuer auf Beherbergungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften als örtliche indirekte Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist der Aufwand für die Möglichkeit einer vorübergehenden privat veranlassten entgeltlichen Beherbergung in einem im Stadtgebiet Burg und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungsbetrieb.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine entgeltliche Überlassung, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, (z. B. Tageszimmer), ist ebenfalls steuerpflichtig.

(2) Die aus zwingenden beruflichen Gründen veranlasste entgeltliche Beherbergung ist nicht Steuergegenstand. Der Steuerschuldner hat auf geeignete Weise zu erfassen, welche Beherbergungen nicht privaten Zwecken dienen und damit nicht dieser Steuer unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit im Stadtgebiet Burg und den Ortschaften gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber des Beherbergungsbetriebs).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Beherbergungsbetrieb ist, wer über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende entgeltliche Beherbergungsmöglichkeiten bereitstellt.

Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Zimmervermietungen, Privatzimmer, Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze, Wohnmobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der von dem Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Nebenkosten einschließlich Umsatzsteuer je Übernachtung bzw. Tag bei Tageszimmern. Nebenkosten sind in der Regel die für Verpflegung oder Parkplatznutzung anfallenden Kosten.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage nach § 4 von

- | | |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 1. bis zu 30,00 EUR | 1,00 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 2. 30,01 bis zu 100,00 EUR | 1,20 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 3. ab 100,01 EUR | 1,50 EUR je Übernachtung bzw. Tag |

(2) Im Falle der Belegung einer Beherbergungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser, Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung (Bemessungsgrundlage nach § 4) durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Beherbergungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 2 Abs. 2 befreit sind.

(3) Nimmt ein Beherbergungsgast mehr als vierzehn zusammenhängende Beherbergungsmöglichkeiten im selben Beherbergungsbetrieb in Anspruch, sind weitere Beherbergungen nicht mehr steuerpflichtig.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergung.

§ 7 Anzeige und Nachweispflicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck mit allen steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einzureichen.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Stadt Burg die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer ist mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

(2) Wird die Steuer von der Stadt Burg durch einen Steuerbescheid festgesetzt, ist diese mit Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Burg die Beherbergungseinrichtungen mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerschuldner gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerschuldners und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§ 10 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Burg auf Anforderung weitere Nachweise im Original vorzulegen.

Die von der Stadt Burg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Steuerschuldner zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Steuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer

- a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck mit allen steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einreicht;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 der Stadt Burg die Beherbergungseinrichtungen nicht mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden;
- c) es entgegen § 9 Abs. 2 unterlässt, über die Person des Steuerschuldners und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren, der Stadt Burg Mitteilung zu machen oder hierüber Auskunft zu geben.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt Burg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

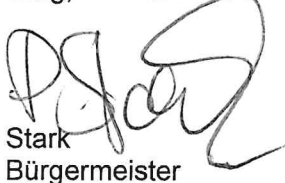
§ 13 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Stadt Burg gemäß den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i. V. m. § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Datenerhebung bei anderen zuständigen Stellen oder Behörden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Daten sind die Vorgaben der DS-GVO, insbesondere Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie die Verarbeitungsbefugnisse des § 4 DSAG LSA.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften, Detershagen, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Burg, - 9. DEZ. 2021


Stark
Bürgermeister



Erklärung zur Beherbergungssteuer

Der Steuerschuldner ist gemäß § 7 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Steuer ist gem. § 8 der Satzung mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

Beherbergungsbetrieb: _____

Name, Vorname des Betreibers des Beherbergungsbetriebs bzw. des vom Betreiber Bevollmächtigten: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon (freiwillige Angabe): _____

E-Mail (freiwillige Angabe): _____

Kalenderjahr: 20_____ **Halbjahr:** 1. Halbjahr 2. Halbjahr

Beherbergungen lt. Satzung (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person	bis zu 30 EUR	30,01 EUR bis zu 100 EUR	ab 100,01 EUR
Beherbergungen lt. Satzung insgesamt (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person			
./i. beruflich zwingend erforderliche Beherbergungen			
= steuerpflichtige Beherbergungen			
multipliziert mit dem Steuersatz	x 1,00 EUR	x 1,20 EUR	x 1,50 EUR
= Zwischensumme			
Summe der zu entrichtenden Beherbergungssteuer			

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden:

 Datum

 Unterschrift

Die berechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalenderhalbjahres auf eines der nachfolgenden Konten der Stadt Burg unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen:

Kontoinhaber:	Stadtverwaltung Burg		
Postbank Leipzig	IBAN: DE32 8601 0090 0238 8809 07	BIC: PBNKDEFF	
Sparkasse Jerichower Land	IBAN: DE43 8105 4000 0511 0002 27	BIC: NOLADE21JEL	
Volksbank Jerichower Land eG	IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77	BIC: GENODEF1BRG	

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 13 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg erhoben.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Auf die Datenschutzhinweise der Stadt Burg wird hiermit verwiesen. Diese können über den Internetlink <https://stadt-burg.de/datenschutz> abgerufen werden.